



Erzbischöfliche Fachoberschule
Franz von Assisi
Laufener Str. 72
83395 Freilassing
Telefon 08654 7737-200
Fax 08654 7737-127
Mail: office@fos-freilassing.de
<http://www.fos-freilassing.de>

Wichtige Informationen für Praktikumsstellen

Allgemeines

- Alle Praktikant*innen haben Schülerstatus und sind über die Schule unfall- und haftpflichtversichert.
- Bei Minderjährigen ist das Jugendarbeitsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.
- Arbeiten, welche die körperlichen Kräfte der*des Jugendlichen übersteigen oder eine Beeinträchtigung ihrer*seiner seelischen Entwicklung bedeuten, sind verboten.
- DiebSchüler*innen dürfen in der fachpraktischen Ausbildung kein Entgelt fordern oder entgegennehmen.
- Grundsätzlich ist es notwendig, dass eine objektive Beurteilung sichergestellt ist (keine engen persönlichen Beziehungen zum Personal der Praktikumsstelle).
- Jede*r Schüler*in sollte die Bereitschaft mitbringen, Haltungen und Fähigkeiten zu entwickeln, die bei der jeweiligen Tätigkeit besonders wichtig sind:
Interesse, Engagement und Kooperation, Einfühlungsvermögen, körperliche und psychische Belastbarkeit etc.

Verhaltensregeln für die Praktikant*innen im Praktikum:

- Einhaltung der an der Praktikumsstelle üblichen Regeln
- Strikte Beachtung der Hygienevorschriften
- Schweigepflicht
- Pünktlichkeit
- Pflicht zur regelmäßigen und aktiven Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung
- Unverzügliche Meldung von Unfällen und Haftpflichtfällen
- Vermeidung von Pflichtverletzungen

Ziele der fachpraktischen Ausbildung

Das Praktikum soll den Schüler*innen die Möglichkeit zu folgenden Lernschritten geben:

- Sammlung von Informationen über verschiedene Arbeitsfelder und über die äußere und innere Struktur der Einrichtung (Organigramme, Profil, Träger, Ziele, ...)
- Mitwirkung bei der Erziehung-, Betreuungs- oder Pflegearbeit im sozialen Praktikum und zunehmend selbstständige Übernahme einzelner Aufgaben in Wirtschaft und Verwaltung
- Reflexion und Auswertung der gesammelten Erfahrungen mit den Mitarbeitern vor Ort und im fachpraktischen Unterricht
- Persönlichkeitsbildung
- Orientierung hinsichtlich der Berufsfindung

Formale Anforderungen

1. Tätigkeitsnachweis (Wochenbericht)

Jede*r Schüler*in hat einen wöchentlichen Tätigkeitsnachweis ordentlich und sorgfältig zu führen, in dem neben den Tätigkeiten Folgendes festzuhalten ist:

- ◆ Wochenarbeitszeit
- ◆ Fehltage
- ◆ Besondere Vorkommnisse

Am Ende der Woche wird der Nachweis dem*der Praktikumsbetreuer*in in der jeweiligen Einrichtung zur Unterschrift vorgelegt. Sollte diese Person nicht anwesend sein, kann ein*e andere*r Beschäftigte*r stellvertretend unterzeichnen.

Der Wochenbericht wird zu Beginn der folgenden Schulwoche von der fpA-Lehrkraft kontrolliert und gegengezeichnet. Die Schüler*innen haben diese Wochenberichte als Nachweis des Praktikums sorgfältig in der fpA-Mappe aufzubewahren.

2. Praktikumsberichte

Der*die Schüler*in erarbeitet während des Jahres vier Praktikumsberichte. Diese dienen zur Auseinandersetzung mit der Institution oder einem bestimmten Thema und den gewonnenen Erfahrungen.

3. Einschätzungsbogen

Zu Beginn des Praktikums erhält jede*r Schüler*in einen Einschätzungsbogen, der der zuständigen Betreuungsperson in der Praktikumsstelle ausgehändigt wird.

Pro Halbjahr sind mindestens zwei Einschätzungen vorzunehmen. Die*der Praktikant*in bittet rechtzeitig um den ausgefüllten Einschätzungsbogen und gibt diesen lt. Terminplan bei der zuständigen Lehrkraft ab. Der Einschätzungsbogen sollte vom Betreuer vor der Abgabe mit dem*der Schüler*in besprochen werden.

Vorgehen bei Abwesenheiten

- Es besteht eine Entschuldigungspflicht gegenüber der **Praktikumsstelle** und der **Schule**.
- Eine Meldung des Krankheitsfalls muss am Morgen des ersten Krankheitstages sowohl an die **Praktikumsstelle** als auch an die **Schule** mit Angabe der voraussichtlichen Dauer erfolgen.
- Für jede Abwesenheit aufgrund von Krankheit muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.
- Werden **mehr als fünf Tage** ohne ausreichende Entschuldigung versäumt oder wird das Praktikum vorzeitig abgebrochen, gilt es in der Regel als „nicht bestanden“.
- Dasselbe gilt, wenn wegen Verletzung der Pflichten die Fortsetzung der Ausbildung durch die Leitung der Praktikumsstelle verweigert worden ist und aus diesem Grund mehr als fünf Tage versäumt wurden.
- Sollte in einem Schuljahr eine Häufung von Abwesenheiten auftreten, so ist eine Nacharbeit – evtl. auch in den Ferien oder anderen schulfreien Tagen – obligatorisch.

Beurlaubungsanträge:

Bei unumgänglichen Befreiungen, z. B. bei Fahrprüfungen, Vorstellungsgesprächen, Beerdigungen etc., ist rechtzeitig ein Beurlaubungsantrag an die Schule zu richten. Zudem ist die Befreiung mit der Praktikumsstelle abzuklären. Solche Fehlzeiten werden nachgeholt.

Schulisch bedingte Fehlzeiten müssen der Praktikumsanleitung von den Schüler*innen im Voraus mitgeteilt werden. Arzttermine oder Fahrstunden sind außerhalb der Schul- und Praktikumszeiten zu legen.